

Satzung der Stadt Pasewalk Außenbereichssatzung "Steinbrink" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Außenbereichssatzung „Steinbrink“ der Stadt Pasewalk

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 16.03.2017 folgende Außenbereichssatzung für die Ortslage Steinbrink erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Steinbrink“ umfasst die gemäß Planzeichnung innerhalb der der Geltungsbereichsgrenze liegende Flurstücke 172/2 (teilweise), 173/2 (teilweise; Steinbrink 11), 174 (teilweise; Steinbrink 10), 178 (teilweise), 179 (teilweise), 180 (teilweise; Steinbrink 9), 181/1 (teilweise), 181/2 (Steinbrink 8), 182/2 (Steinbrink 7b), 182/3 (teilweise; Steinbrink 7), 183/1 (teilweise), 183/2 (teilweise; Steinbrink 5), 183/3 (teilweise), 195/4 (teilweise; Steinbrink 2), 196/1 (teilweise; Steinbrink 1) und 197/5 (teilweise) Flur 3 Gemarkung Pasewalk.

Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten – im Sinne des § 35 Abs. 2 des BauGB sonstigen – Vorhaben, nicht vorgehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Wohnzwecken dienende Vorhaben und
2. Nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben.

Nebenanlagen einschließlich Kleintierhaltung und Einrichtungen, die den Vorhaben nach Satz 1 dienen, werden von § 2 ebenfalls erfasst.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Zahl der Vollgeschosse 1 nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Steinbrink“ tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 02.05.2017



Die Bürgermeisterin

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung
	gesetzlich geschützter Baum § 18 NatSchAG M-V
	Gewässer 2. Ordnung 968.73622
	Flurstücksnummer vorhandene Flurstücksgrenze
	vorhandene Wohngebäude (Kataster)
	vorhandene Nebengebäude (Kataster)
	vorhandene Nebengebäude (Nachtrag nach Luftbild)
	vorhandene Freileitung vorhandenes Erdkabel 1 kV der Stadtwerke Pasewalk Trafo

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Steinbrink“ nach § 35 Abs. 6 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck in den „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 02/2016 am 27.02.2016 erfolgt.
2. Die Stadtvertretung Pasewalk hat auf ihrer Sitzung am 18.02.2016 den Entwurf der Außenbereichssatzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 30.03.2016 bis zum 04.05.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.03.2016 in den „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 03/2016 ortsüblich bekannt gemacht. Zu der Planung wurde eine Bürgerversammlung am 26.04.2016 durchgeführt.
4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.03.2016/28.04.2016 (LK V-G) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der geänderte Entwurf der Außenbereichssatzung „Steinbrink“ wurde von der Stadtvertretung Pasewalk am 29.09.2016 gebilligt und zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.
6. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 09.11.2016 bis zum 09.12.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.10.2016 in den „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 10/2016 ortsüblich bekannt gemacht.
7. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert worden.
8. Die Stadtvertretung Pasewalk hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 16.03.2017 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
9. Die Außenbereichssatzung wurde am 16.03.2017 von der Stadtvertretung beschlossen.

Pasewalk, 20.03.2017



Bürgermeisterin

Pasewalk, 20.03.2017



Bürgermeisterin

11. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am 29.04.2017 in den „Pasewalker Nachrichten“ Nr. 04/2017 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 29.04.2017 in Kraft getreten.

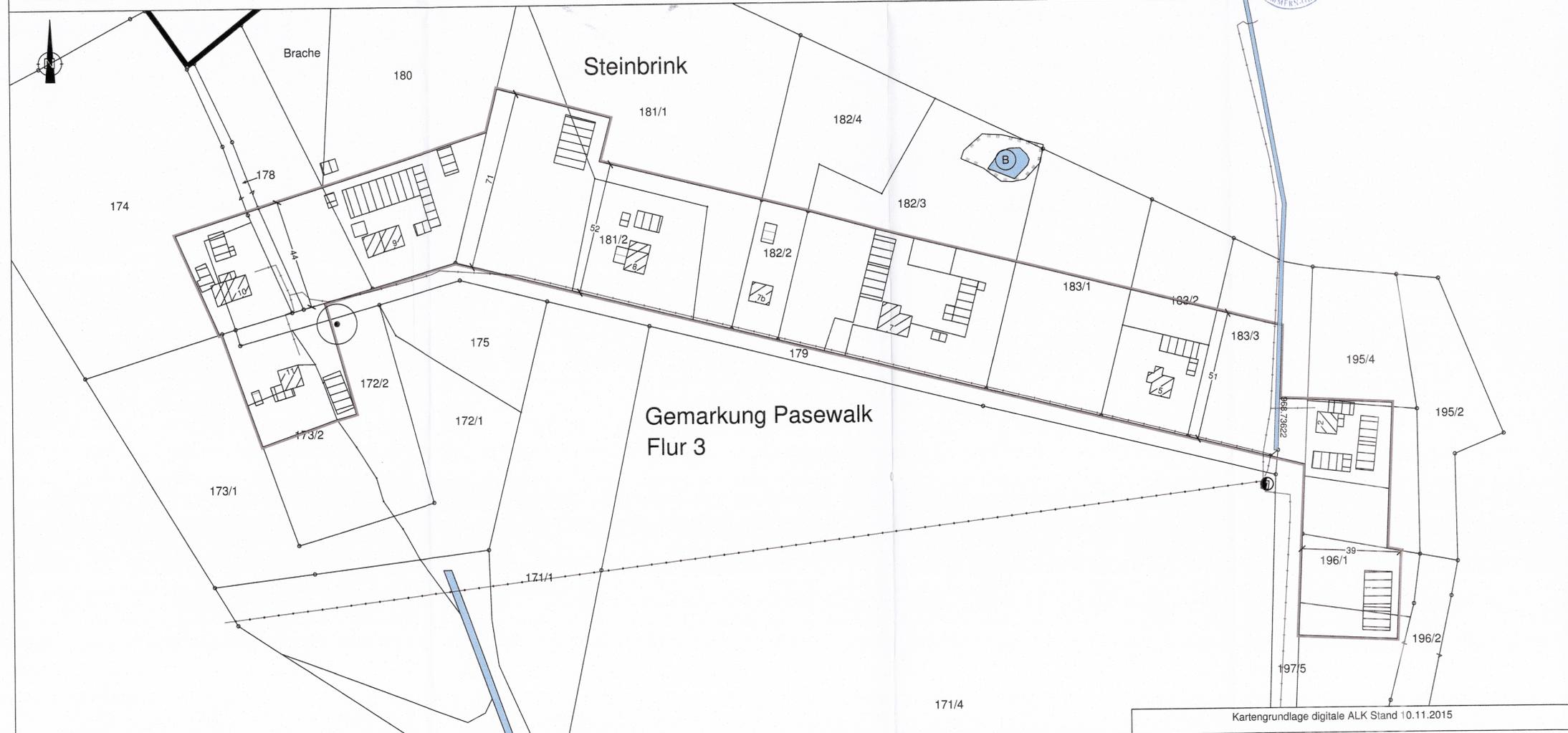
Pasewalk, 02.05.2017



Bürgermeisterin

PLANZEICHNUNG

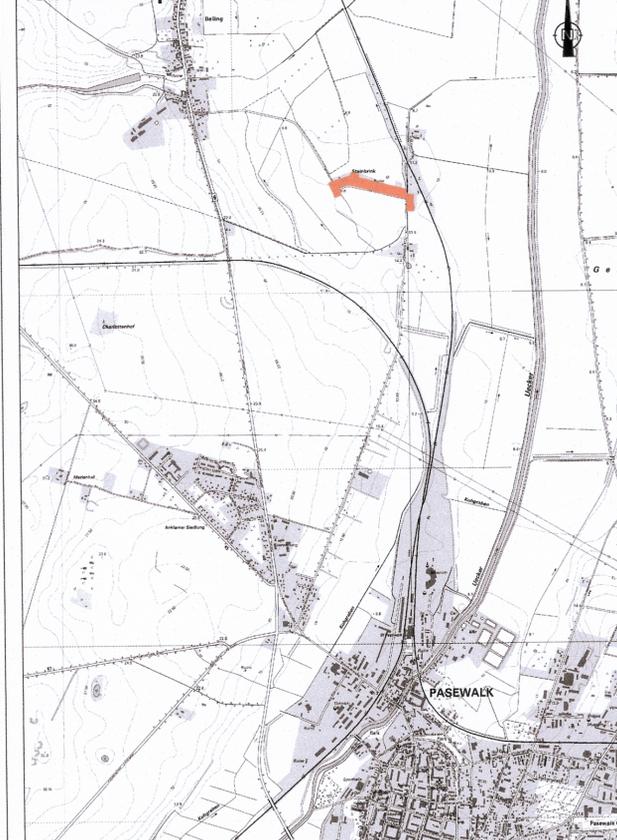
M 1 : 1.000



Kartengrundlage digitale ALK Stand 10.11.2015

Übersichtsplan

M 1 : 20.000



Außenbereichssatzung "Steinbrink" der Stadt Pasewalk
Stand: Dezember 2016

Planverfasser: Gudrun Trautmann